

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**  
**der Johannes Kepler Universität Linz**

**§ 1 Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**

(1) Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle von den im Senat vertretenen Personengruppen entsandten Haupt- und Ersatzmitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Geschäftsunfähigkeit, Ausscheiden aus dem Kreis der Universitätsangehörigen, Änderung der Gruppenzugehörigkeit, durch begründeten Rücktritt und bei grober Pflichtverletzung (Verweis auf § 17 dieser Geschäftsordnung).

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes bestellt die entsandte Personengruppe einschließlich aller Ersatzmitglieder für den Rest der Funktionsperiode aus ihrem Kreis ein neues Hauptmitglied. Die Bestellung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Hauptmitglieder wählen für die Dauer der Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und zumindest eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Hauptmitglieder wählen für die Dauer der Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aus dem Kreis der zur jeweiligen Fakultät gehörigen Hauptmitglieder je 2 Fakultätsbeauftragte. In begründeten Fällen kann auch ein Ersatzmitglied als Fakultätsbeauftragte/r gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Mitglieder werden von der/dem Referentin/en des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinn der Geschäftsordnung und -verteilung in allen Angelegenheiten unterstützt.

## **§ 2 Auskunftspersonen**

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen oder zur gesamten Sitzung Auskunftspersonen beiziehen, wenn dies beschlossen oder von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird. Sollen mehr als 2 Auskunftspersonen zu einem Tagesordnungspunkt beigezogen werden, so bedarf es eines Beschlusses des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

## **§ 3 Einberufung von Sitzungen**

(1) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung des Arbeitskreises ist unverzüglich zum frühestmöglichen Termin von der/vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(2) Die Abhaltung einer Sitzung in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit ist zulässig.

(3) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist der Termin grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Von der Einhaltung der Fristen kann abgesehen werden, wenn die Sitzungstermine einschließlich der Tagesordnungspunkte bereits in einer der vorangegangenen Sitzungen festgelegt wurden.

(4) Ein Antrag auf Abberufung der/des Vorsitzenden, der/s stellvertretenden Vorsitzenden oder einer/s Fakultätsbeauftragten darf nur behandelt werden, wenn er in der mit der Einladung zur Sitzung versandten Tagesordnung enthalten ist. Eine Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zum Zwecke der Abberufung der/des Vorsitzenden ist vom/von der Stellvertreter/in einzuberufen. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

## **§ 4 Tagesordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Jede Tagesordnung hat zumindest die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin
4. Beschluss über die Auskunftspersonen
5. Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht der/s Vorsitzenden
7. Allfälliges

(2) Die ausgesandte Tagesordnung muss ab dem Tag der Aussendung im Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für die Mitglieder mit allen Unterlagen zur Einsichtnahme aufliegen.

(3) Die Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dauern pro Kalendertag maximal fünf Stunden. Verlängerungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung muss unter genauer Nennung des Tagesordnungspunktes spätestens am fünften Tag vor der Sitzung bei der/beim Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einlangen. Gleichzeitig sind allfällige Unterlagen für den angemeldeten Tagesordnungspunkt zu übersenden, um eine Einsichtnahme durch die Mitglieder zu ermöglichen. Die/Der Vorsitzende hat unverzüglich die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen über die Erweiterung der Tagesordnung zu informieren.

(5) Jedes Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann weiters auch noch vor oder zu Beginn der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Bei Nichtaufnahme in die Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge auf Wunsch der Antragsteller/innen binnen einer Woche dem Umlaufverfahren zu unterwerfen.

(6) Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs sind die vorliegenden Anträge auf Wunsch der Antragsteller/innen binnen einer Woche dem Umlaufverfahren zu unterwerfen.

### **§ 5 Teilnahme, Verhinderung**

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben an den Sitzungen während ihrer ganzen Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies der/dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben oder bei Verlassen der Sitzung zu Protokoll zu geben.

(2) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von Hauptmitgliedern für die Dauer der Verhinderung an deren Stelle. Das verhinderte Hauptmitglied entscheidet jeweils, welches Ersatzmitglied aus seiner Personengruppe es vertreten soll.

(3) Ist ein Hauptmitglied nur während eines Teiles der Sitzung verhindert, ist eine Stimmrechtsübertragung zulässig. Diese ist bei der Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

### **§ 6 Vertraulichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder und Auskunftspersonen haben das Amtsgeheimnis (Art. 20 Abs. 3 B-VG) zu wahren. Sie sind insbesondere gegenüber allen Personen, denen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 7 Leitung der Sitzung**

(1) Die Sitzungen sind von der/vom Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Vertretung verhinderter Hauptmitglieder. Eine von den anwesenden Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterschriebene Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizugeben. Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und

Verhandlungsgegenstände nach Maßgabe der Tagesordnung und verkündet die Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Die/Der Vorsitzende schließt die Sitzung nach Erschöpfung der Tagesordnung. Sie/Er kann die Sitzung jederzeit unterbrechen. Eine Unterbrechung darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn nach einer halbstündigen Unterbrechung die ordnungsgemäße Fortführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann auf Antrag die Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Für die vertagte Sitzung beginnt die Fünfstundenfrist (§ 4 Abs. 3) neu zu laufen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die auf denselben Tag vertagt werden.

(5) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Sie/Er kann "zur Sache" oder "zur Ordnung" rufen; nötigenfalls kann sie/er auch das Wort entziehen. Wenn sie/er dies für erforderlich hält, kann sie/er an die Wahrung des Amtsgeheimnisses bzw. an die Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder erinnern.

### **§ 8 Bericht der/des Vorsitzenden**

Die/Der Vorsitzende hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu Beginn der Sitzung über die wichtigsten seit der letzten Sitzung eingelangten Geschäftsstücke und erhaltenen Informationen, Abstimmungen im Umlaufweg sowie über alle selbstständig zu besorgenden Geschäfte zu berichten. Dies kann auch in der Form geschehen, dass der Einladung zur Sitzung bzw. der schriftlichen Tagesordnung die Berichte schriftlich beigegeben werden.

### **§ 9 Anträge**

(1) Jedes Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die/Der Antragsteller/in kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

(2) Die zu einem Gegenstand gestellten Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Einbringung abgestimmt. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich nur auf das Verfahren und sind z.B.:

- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- Anträge auf Vertagung,
- Anträge auf Schluss der Redner/innen/liste (einfache Mehrheit)
- Anträge auf Schluss der Debatte (Zweidrittelmehrheit),
- Anträge auf Berichtigung,
- Anträge auf Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen je Verhandlungsgegenstand.

### **§ 10 Debatte**

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbstständigen Berichten oder nach selbstständigen Anträgen, hat die/der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen. Das Wort ist grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

(2) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner/innen wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Geschäftsordnung verlangt.

(3) Bei der Annahme des Antrags auf Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen zu einem Gegenstand sind darüber hinausgehende Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der/Dem Antragsteller/in oder Berichtersteller/in ist auf Verlangen Gelegenheit zu einem Schlusswort bzw. zu einer Erwiderung zu geben. Stellt eine/r der Redner/innen einen neuen Sachantrag, so ist die Redner/innen/liste neu zu eröffnen.

(4) Wird ein Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes oder Unterbrechung der Sitzung angenommen, so ist die Beratung sofort abzubrechen. Im ersten Fall ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(5) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dann ist unverzüglich über die vorliegenden Sachanträge abzustimmen.

### **§ 11 Beschlüsse**

(1) Der Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Hauptmitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist.

Stimmberechtigt sind alle Hauptmitglieder beziehungsweise die sie nach § 5 vertretenden Ersatzmitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gibt die/der Vorsitzende vor der Abstimmung die Anzahl der zu einer Annahme des in Frage stehenden Antrags notwendigen Stimmen bekannt.

(2) Ein Antrag gilt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf den Antrag entfallen (einfache Mehrheit).

(3) Ein Antrag gilt als mit Zweidrittelmehrheit angenommen, wenn zumindest zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf den Antrag entfallen.

(4) Grundsätzlich ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung). Die/Der Vorsitzende gibt als letzte/r ihre/seine Stimme(n) ab. Das Handzeichen ist in eindeutiger Weise und so lange zu geben, bis die/der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung bekannt gegeben hat. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Geheim ist stets abzustimmen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen verlangt wird.

(6) Für die geheime Abstimmung sind von der/vom Vorsitzenden Stimmzettel vorzubereiten, auf denen das stimmberechtigte Mitglied durch Ankreuzen des Wortes "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Weiters sind Vorkehrungen zu treffen, um den stimmberechtigten Mitgliedern eine korrekte Stimmabgabe zu ermöglichen.

## **§ 12 Befangenheit eines Mitglieds**

(1) In eigener persönlicher Angelegenheit oder sonstiger Befangenheit (§ 7 AVG) darf kein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mitstimmen. Im Zweifel entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Antrag eines Mitglieds über die Befangenheit.

(2) Sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nichts anderes beschließt, darf ein befangenes Mitglied an der Beratung der jeweiligen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat,

vorbehaltlich der Gewährung des Parteienghört, für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Ein befangenes Mitglied kann vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen als Auskunftsperson beigezogen werden.

(3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

### **§ 13 Sondervotum**

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann ein Sondervotum einbringen. Das Sondervotum muss bis zum Ende der Sitzung angemeldet werden. Das schriftliche Sondervotum ist innerhalb von fünf Werktagen nach der betreffenden Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übergeben. Anderenfalls das Sondervotum als zurückgezogen anzusehen ist. Das Sondervotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterzeichnet werden.

### **§ 14 Abstimmung im Umlaufweg**

(1) Die/Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen kann bei Bedarf, vor allem bei Angelegenheiten und Gegenständen, die voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten scheint, eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Eine solche ist zu verfügen, wenn es 3 Mitglieder verlangen.

(2) Der Umlauftext hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Im Abstimmungsformular ist auch die Abstimmungsvariante "Diskussion" vorzusehen.

(3) Der Umlauftext ist allen stimmberechtigten Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, zuzusenden.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der gesetzten Frist für ihn gestimmt hat. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder eine Diskussion verlangen.



(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in der nächsten Sitzung zu berichten.

(7) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann für einzelne Gegenstände durch Beschluss festlegen, dass keine Umlaufbeschlüsse durchgeführt werden, oder längere Fristen beschließen.

### **§ 15 Sitzungsprotokoll**

(1) Über jede Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist ein Protokoll anzufertigen. Die/Der Schriftführer/in ist außer im Fall der Verhinderung die/der Referent/in des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Im Fall der Verhinderung wird ein Mitglied per Beschluss zur Schriftführung bestimmt.

(2) Das Protokoll ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden und verhinderten Mitglieder sowie der beigezogenen Auskunftspersonen , Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Sondervoten sowie das Ergebnis der Abstimmungen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Debatten jedoch nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint.

(3) Jedem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen steht es frei, während der Sitzung eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. In diesem Fall ist die Erklärung sofort mündlich abzugeben oder während der Sitzung schriftlich nach Verlesung der/dem Schriftführer/in zur Aufnahme in das Protokoll zu übergeben.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterfertigen. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist jedem Mitglied zuzusenden.

(5) In der nächsten Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist unter dem Tagesordnungspunkt "Protokoll" über allfällige Protokollberichtigungen zu beschließen. Bloße Schreib- und Rechenfehler sind von der/vom Vorsitzenden von Amts wegen zu berichtigen.

### **§ 16 Vollziehung der Beschlüsse**

(1) Die/Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bzw. die zuständigen Mitglieder haben die Beschlüsse unverzüglich zu vollziehen. Im Zweifelsfall hat den Beschluss die/der Vorsitzende zu vollziehen.

(2) Ist ein Beschluss rechtswidrig, so ist seine Vollziehung zunächst auszusetzen und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Angelegenheit entweder in derselben Sitzung nach einer Unterbrechung oder in der nächsten Sitzung neuerlich zu befassen. Ein Beharrungsbeschluss darf nicht mehr ausgesetzt werden. Er muss jedoch nicht befolgt werden, wenn der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Beschlussfassung unzuständig ist oder die Befolgung des Beschlusses gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

### **§ 17 Grobe Pflichtverletzung**

Über das Vorliegen einer groben Pflichtverletzung entscheidet der Arbeitskreis über Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens 2 Hauptmitglieder sein müssen, in geheimer Abstimmung per Beschluss. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Hauptmitglieder anwesend sind.

### **§ 18 Schriftform**

(1) Soweit diese Geschäftsordnung eine schriftliche Form vorsieht, wird diese auch durch die Verwendung von E-Mail bzw. die Bereitstellung im Intranet erfüllt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, für sich die Zustellung auf dem Postweg zu verlangen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in der Sitzung am 26.05.2004 beschlossen und der/dem Vorsitzenden des Senats der Johannes Kepler Universität zur Kenntnis gebracht. Sie tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

**GESCHÄFTSVERTEILUNG**  
**des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen**  
**der Johannes Kepler Universität**

**§ 1 Aufgaben der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Interessen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wahrzunehmen. Dazu gehören im Besonderen die Teilnahme an den Sitzungen, die Mitarbeit bei anfallenden Aufgaben sowie in Projektgruppen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Übernahme von Funktionen entsprechend der Geschäftsordnung bzw. -verteilung.

**§ 2 Selbstständige Amtsgeschäfte**

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben entsprechend der Geschäftsordnung und -verteilung die laufenden Geschäfte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen selbstständig zu besorgen bzw. sind entsprechend der Geschäftsverteilung zur Vertretung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen befugt.

(2) Ist in einer Sache unklar, wie die Interessen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu vertreten sind, so hat jedes Mitglied vor der Entscheidung einen Beschluss des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu erwirken.

**§ 3 Vorsitzende/r**

Neben den in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben obliegt der/dem Vorsitzenden die Vertretung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Senat und Universitätsrat, die Mitwirkung in Personalverfahren der Zentralen Dienste, die Unterzeichnung von Beschwerden an die Schiedskommission und an den Verwaltungsgerichtshof, die Endzeichnung des Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die Entsendung von Mitgliedern in Kollegialorgane sowie die Vertretung der Universität Linz in der ARGE Universitätsfrauen.

#### **§ 4 Stellvertretende/r Vorsitzende/r**

Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten. Im Einzelfall ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus besonderen Gründen berechtigt, ein anderes Mitglied mit ihrer/seiner Vertretung zu betrauen.

#### **§ 5 Fakultätsbeauftragte**

Den Fakultätsbeauftragten obliegt die Mitwirkung in den Personalverfahren der jeweiligen Fakultät. Dazu gehört insbesondere die Mitwirkung an Ausschreibungen und Einstellungen bei allgemeinen und wissenschaftlichen Bediensteten und die Koordination der Entsendung von Mitgliedern in Kollegialorgane.

#### **§ 6 Mitwirkung in Kollegialorganen**

Die/Der Vorsitzende entsendet bis zu zwei Mitglieder in jedes Kollegialorgan. Ist ein Mitglied im Einzelfall verhindert, so benennt es eine Vertretung aus dem Kreis der übrigen Mitglieder.

#### **§ 7 Themenbeauftragte/r**

Zur Erledigung bestimmter themenbezogener Aufgaben werden einzelne Mitglieder durch Beschluss zur Wahrnehmung der Interessen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betraut. Solche Themenbeauftragte sollen insbesondere für folgende Bereiche bestellt werden: Personalentwicklung, Lehre, Drittmittel, Statistik, Öffentlichkeitsarbeit. Die Themenbeauftragten berichten regelmäßig in den Sitzungen über ihre Tätigkeit.

#### **§ 8 Beendigung von Funktionen**

(1) Die Funktion der/des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Fakultäts- und Themenbeauftragten endet bei Beendigung der Mitgliedschaft zum Arbeitskreis, durch begründete Zurücklegung der Funktion und durch Beschluss des Arbeitskreises.

(2) Einen Beschluss über die Entziehung einer Funktion fasst der Arbeitskreis über Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens 2 Hauptmitglieder sein müssen, in geheimer Abstimmung. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Hauptmitglieder anwesend sind.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsverteilung wurde vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in der Sitzung am 26.05.2004 beschlossen und der/dem Vorsitzenden des Senats der Johannes Kepler Universität zur Kenntnis gebracht. Sie tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.